

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der geänderten Entgeltbestimmungen für den Auskunftsdienst sowie die damit korrespondierenden Änderungen der Entgeltbestimmungen Fernsprechanchluss, Phone Club sowie sämtlicher TikTak-Tarifoptionen, den Eventualantrag auf Genehmigung der Leistungsbeschreibung für den Auskunftsdienst sowie den Antrag auf Genehmigung der Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 6, die Tarifoption TikTak Weekend, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 8, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 9, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak Kombi 7+8, den Sprachtelefondienst Fernsprechanschluss, ISDN, die Bereichskennzahl für private Netze, den Phone Club, die Tarifoption Business 1, die Tarifoption Privat 1, den Telekommunikationsdienst Bonus Talk, die Tarifoption TikTak 3, den Telekommunikationsdienst TikTak 6, den Telekommunikationsdienst TikTak 7, den Telekommunikationsdienst TikTak 8, den Telekommunikationsdienst TikTak 9, den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi 7+8, den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, die Tarifoption TikTak Business, die Tarifoption TikTak Family, die Tarifoption TikTak International, die Tarifoption TikTak Plus, die Tarifoption TikTak Privat und den Telekommunikationsdienst Telekommunikationszuschuss in ihrer Sitzung vom 12.07.2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 24 Abs. 1, 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 32/2002) wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 19.06.2002 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Auskunftsdienst*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß §§ 24 Abs. 1, 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 19.06.2002 auf Genehmigung der Änderungen der Entgeltbestimmungen Fernsprechanchluss, Phone Club sowie sämtlicher TikTak-Tarifoptionen, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.

3. Gemäß §§ 24 Abs. 1, 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 19.06.2002 auf Genehmigung der *Leistungsbeschreibung für den Auskunftsdienst*, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, genehmigt.
4. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 19.06.2002 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 6, die Tarifoption TikTak Weekend, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 8, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 9, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak Kombi 7+8, den Sprachtelefondienst Fernsprechanchluss, ISDN, die Bereichskennzahl für private Netze, den Phone Club, die Tarifoption Business 1, die Tarifoption Privat 1, den Telekommunikationsdienst Bonus Talk, die Tarifoption TikTak 3, den Telekommunikationsdienst TikTak 6, den Telekommunikationsdienst TikTak 7, den Telekommunikationsdienst TikTak 8, den Telekommunikationsdienst TikTak 9, den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi 7+8, den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, die Tarifoption TikTak Business, die Tarifoption TikTak Family, die Tarifoption TikTak International, die Tarifoption TikTak Plus, die Tarifoption TikTak Privat und den Telekommunikationsdienst Telekommunikationszuschuss*, die als Anlage 4 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
5. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 4) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumina gemittelt über peak/off peak nicht mehr als 0,06 Euro betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der

Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.

6. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 4) erfolgt weiters unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 14.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.
7. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 4) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
8. Der Telekom Austria AG wird die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, Unterlagen in elektronischer Form über folgende Daten der Regulierungsbehörde zu übermitteln:
 - Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Tarifoptionen/Dienste
 - Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt)
 - Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption und den entsprechenden Umsätzen an Verbindungsentgelten der letzten zwei Monate)
9. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 338/2001 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

[Von einer Wiedergabe des Gangs des Verfahrens wird abgesehen.]

2. Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhalts wird abgesehen.]

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Telekom Austria AG vom 19.06.2002 (ON 1) sowie dem unwidersprochen gebliebenen Gutachten der Amtssachverständigen aus dem Verfahren G 01/02 (ON 4).

Der Antrag der Telekom Austria AG enthielt im Vergleich zu den im Verfahren G 01/02 gemachten Angaben wesentliche Änderungen. Die Telekom Austria AG brachte nachvollziehbar vor, dass sich auf Grund der neuesten Informationen, welche im Verfahren G 01/02 noch nicht verfügbar waren, die Erlössituation wesentlich verbessert hat bzw. werden wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Auskunftsdienst nunmehr verstärkt beworben werden soll und somit eine signifikante Zunahme an Verkehrsminuten im Jahr 2002 zu erwarten ist, welche im Verfahren G 01/02 noch nicht absehbar war. Auch die festgestellten Verkehrsminuten in den Monaten März und April 2002 zeigen bereits einen Aufwärtstrend.(Bereinigung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Alle diese Maßnahmen sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission geeignet, die Kostensituation für den Auskunftsdienst wesentlich zu verbessern, so dass die zuvor festgestellte Kostendeckung in Hinkunft gegeben sein wird.

4. Rechtliche Beurteilung

Zu Spruchpunkt 1 und 2:

Gem. § 24 Abs. 2 Z 3 TKG umfasst der Universaldienst jedenfalls den Zugang zu Auskunftsdiensten. Der Auskunftsdienst stellt somit einen Teil des Universaldienstes dar. Beabsichtigt der Erbringer des Universaldienstes, das Entgelt zu erhöhen oder ein neues Entgelt einzuführen, so bedarf dies gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 TKG der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission, welche die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 sinngemäß und unter Bedachtnahme auf die Erschwinglichkeit der Universaldienstleistungen anzuwenden hat.

Das Gesetz definiert in § 24 Abs. 1 TKG jenen Preis, der zum 1. Jänner 1998 Gültigkeit hat, jedenfalls als erschwinglich. Bereits in den Bescheiden G 11/99-65 vom 29.06.1999, G 22/00-24 vom 19.06.2000 und G 01/02 vom 03.06.2002 hat die Telekom-Control-

Kommission ausgesprochen, dass eine wörtliche Auslegung des § 24 Abs. 1 TKG, wonach alle Einzelpreise auf dem Stand vom 01.01.1998 eingefroren wären, zu eng wäre. Zum einen besagt § 24 Abs. 1 TKG nicht, dass für jedes einzelne Entgelt der Preis vom 01.01.1998 maßgeblich ist, sondern spricht vom „erschwinglichen Preis“ und nicht von „erschwinglichen Preisen“. Eine Anhebung einzelner Entgelte bei gleichzeitiger bzw. seit dem 01.01.1998 vorgenommener Senkung anderer Entgelte ist also schon vom Wortlaut des § 24 TKG nicht ausgeschlossen. Zum anderen ist der Universaldienst hinsichtlich seiner Qualitätsparameter kein feststehendes Angebot, sondern vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils per Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen (§ 25 TKG, siehe auch § 24 Abs. 3 TKG). Die Anhebung der vom Universaldienstbetreiber geforderten Qualitätsstandards, wie durch die Universaldienstverordnung (BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 173/2000) erfolgt, muss auch bei der Festlegung neuer Verbindungsentgelte berücksichtigt werden. Bei einer Anhebung der vom Universaldienstbetreiber geforderten Qualitätsstandards oder einer Ausdehnung des Umfangs des Universaldienstes wird der Preis vom 01.01.1998 nicht mehr herangezogen werden können.

Da die beantragten Entgelte im Vergleich zu den genehmigten Entgelten für den Auskunftsdienst für die einzelnen Teilnehmer lediglich eine monatliche Mehrkostenbelastung von xx bis xx Euro inkl. USt. (letztere lediglich für einen Teil der Geschäftskunden) bedeuten, ist von der Erfüllung des Kriteriums der Erschwinglichkeit auszugehen. Ebenso zeigt der im Verfahren G 01/02 angestellte internationale Vergleich, insbesondere mit jenen Ländern, die eine ähnliche Kaufkraft wie Österreich haben (Deutschland, die Niederlande und Belgien), dass der beantragte Tarif, der im Wesentlichen mit jenem des Eventualantrages im Verfahren G 01/02 vom 28.05.2002 ident ist, erschwinglich und daher - wie der Duden formuliert – „finanziell zu bewältigen“ ist: Das im Vergleich zu den genannten Ländern höhere Entgelt bei der Inlandsauskunft wird durch das geringe Entgelt bei der Auslandsauskunft ausgeglichen.

Neben der Erschwinglichkeit sind bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte für den Auskunftsdienst auch die „Bestimmungen des § 18 Abs. 6 TKG“ zu beachten:

§ 18 Abs. 6 TKG bestimmt, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln.

Das von der Telekom Austria AG für alle Tarifoptionen, die Auskunftsdienstentgelte enthalten, beantragte Entgelt von 1,352 Euro (inkl. USt.) entspricht dem Erfordernis der Kostendeckung.

Die Telekom-Control-Kommission setzte sich auch mit der Frage auseinander, ob die Telekom Austria AG verpflichtet ist, zu Beginn einer Auskunftsanfrage bzw. im Falle einer Weitervermittlung zu einer gewünschten Rufnummer den zur Anwendung kommenden Tarif bekannt zu geben. Da sich eine solche Verpflichtung unmittelbar aus § 5c Abs. 1 KSchG ergibt, konnte von der Erteilung einer solchen Auflage abgesehen werden.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 3:

Zur Genehmigungspflicht:

§ 24 Abs. 1 TKG legt fest, dass die Einführung oder Erhöhung von Entgelten für Leistungen des Universaldienstes der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission bedarf. Würde man davon ausgehen, dass die in § 24 Abs. 1 TKG festgelegte Genehmigungspflicht lediglich auf die ziffermäßigen Minutenentgelte einer Leistung des Universaldienstes (hier des Auskunftsdienstes) zutrifft, so hätte dies zur Folge, dass die Telekom Austria AG jederzeit durch eine Änderung der entsprechenden Leistungen de facto die Entgelte ändern könnte. So könnte die Telekom Austria AG z.B. jederzeit nach Rechtskraft dieses Bescheides die Leistungen dahingehend einschränken, dass pro Anruf nur mehr für eine Rufnummer eine Auskunft erteilt wird. Dies würde die tatsächlichen Kosten für die Auskunftserteilung erhöhen, da ein Anrufer, um dieselbe Auskunft zu erhalten, mehrfach den Auskunftsdienst kontaktieren müsste. § 24 Abs. 1 TKG ist somit so zu interpretieren, dass jedenfalls all jene Vertragsbedingungen einer Genehmigung bedürfen, die den Leistungsumfang definieren, da diese mittelbar auch das Entgelt festlegen. Da die zuvor genannten Überlegungen für die vorliegende Leistungsbeschreibung für den Auskunftsdienst zutreffen, ist eine Genehmigungspflicht gegeben.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 4:

Der „eventualiter“ gestellte Antrag der Telekom Austria AG auf Verlängerung der Geltung der im Genehmigungsbescheid G 01/02 in Anlage 4 angeführten Entgeltbestimmungen ist vor dem Hintergrund des Spruchpunktes 9 des Bescheides G 01/02 zu sehen, der das Ende der Geltungsdauer der genehmigten Entgeltbestimmungen an eine rechtskräftige Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides G 01/02 noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten – Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz bindet.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 5 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen

Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs. 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Wie bereits im Gutachten zu G 25/99 dargelegt, entspricht eine Beschränkung des Erlöses auf 0,06 Euro dem Grundsatz der Kostenorientierung. 0,06 Euro mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG & Co KG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG & Co KG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria

AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 5 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

Zu Spruchpunkt 6 (Auflage hinsichtlich der Rabatte):

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG unterliegen die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens für den öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Rabattbestimmungen gestalten die von den Kunden des Telekommunikationsdiensteanbieters zu leistenden Entgelte. Die von der Telekom Austria AG für den Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie angewandten Rabatte unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl. dazu näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.01.1999, G 21/98-6). Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls wäre das Genehmigungsverfahren ein leicht zu umgehendes Regulierungsinstrument, da es die Antragstellerin in der Hand hätte, durch eine Änderung der „Listenpreise“ die Genehmigung zu erreichen, dann jedoch durch eine gegenläufige Änderung der Rabattbestimmungen de facto die ursprünglich beantragten, als nicht genehmigungsfähig beurteilten Tarife im Markt aber dennoch anzuwenden.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in der Entscheidung vom 14.01.1999, G 21/98-06, ein Rabattschema der Telekom Austria AG genehmigt, welches anhand der damals in Verwendung befindlichen Entgelte und der in den Tarifgenehmigungsverfahren geprüften Kostensituation gewährleistete, dass trotz Anwendung der Rabatte die Kostendeckung in den einzelnen Tarifoptionen sowie Gebührenzonen gegeben blieb. Insbesondere durch die Absenkung von Tarifen ist jedoch eine Situation eingetreten, in der nicht mehr von kostendeckenden Tarifen bei voller Anwendung der schon genehmigten Rabatte auszugehen ist.

Der Telekom Austria AG war daher die Auflage aufzuerlegen, bei der Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen auf die nunmehr genehmigten Tarife – die bei der Genehmigung der Rabattbestimmungen am 14.01.1999 naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten – die Grenze der Kostendeckung in der jeweiligen Tarifoption nicht zu unterschreiten. Eine derartige Auflage ist auch von der Telekom Austria AG mit E-Mail vom 08.07.2002 (ON 9) akzeptiert worden. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich

der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

Zu Spruchpunkt 7 (Auflösende Bedingung)

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001, G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001, G 15/01 vom 18.05.2001, G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001 und G 01/02 vom 03.06.2002 waren auch im Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der Telekom Austria AG auf seine Kostenorientiertheit im Rahmen eines künftigen Antrages nach § 18 Abs. 6 TKG erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können.

Zu Spruchpunkt 8:

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen (Churnrates) war bereits in den Bescheiden G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001 und G 01/02 vom 03.06.2002 enthalten. Zur näheren Begründung wird auf die zuvor genannten Bescheide verwiesen.

Die Migrationsbewegungen der Kunden der Telekom Austria AG zwischen den einzelnen Tarifoptionen sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Würden diese vorwiegend von Kunden in Anspruch genommen werden, die auf Grund ihres Gesprächsverhaltens zu einer Verschlechterung der Kostensituation beitragen würden, wäre der Telekom Austria AG die Genehmigung des vorliegenden Antrages zu versagen gewesen. Gemäß Spruchpunkt 7 erfolgt die Genehmigung der Entgeltbestimmungen auflösend bedingt. Im Rahmen des nächsten Verfahrens, das die Genehmigung von Entgelten der Telekom Austria AG zum Gegenstand hat, werden auch die mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte, dann auch auf Basis der bis dahin von der Telekom Austria AG gelieferten Daten, neu genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrages zu erhalten, war eine Auflage wie in Spruchpunkt 8 enthalten.

Zu Spruchpunkt 9:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 12.07.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann